



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



6.5 Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen

Bescheinigung

über eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Angaben zur Trägerschaft	
Name des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe ¹	
Anschrift	

Angaben zur anerkennenden Stelle	
Name und Sitz der anerkennenden Stelle ²	
Dezernat / Abteilung	
Anschrift	
Aktenzeichen zur Anerkennung von der anerkennenden Stelle	

Hiermit wird bestätigt, dass eine gültige Anerkennung nach § 75 SGB VIII für den o.g. Träger vorliegt.

Name in Druckschrift

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der anerkennenden Stelle

¹ Vollständige Bezeichnung des anerkannten Trägers inklusive Angabe der Rechtsform.

² Zuständig für die Anerkennung ist das örtliche Jugendamt, das Landesjugendamt oder die oberste Landesjugendbehörde. Die Zuständigkeit ist abhängig vom Sitz des Trägers und dem Umfang der Tätigkeit des Trägers (kommunal, mehrere Jugendamtsbezirke bzw. landesweit).